

diese Zuständigkeitsregelungen mit hinreichender Sicherheit gewährleistet, dass der zuständige Entscheidungsträger widerspruchsfreie Entscheidungen treffen kann. Die Behörde hat es dann selbst in der Hand, durch organisatorische Maßnahmen eine hinreichende Sicherheit für die Vermeidung widersprüchlicher Verfahrensergebnisse zu schaffen. Es obliegt ihrer Organisationshoheit – unter Beachtung des Steuergeheimnisses –, die internen Abläufe so zu gestalten, dass die erforderlichen Informationen aus der Sphäre der Personengesellschaft in einem Fall von geringer Bedeutung auch dem Bearbeiter der Einkommensteuerveranlagung zugänglich gemacht werden.

Dem Finanzamt ist nicht darin zu folgen, dass bereits die Erhebung der Umsatzsteuer der Annahme eines Falles von geringer Bedeutung im Sinne von § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 AO entgegensteht. Das gilt auch dann, wenn auf die Besteuerung als Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG verzichtet wird (gleicher Ansicht: Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 17. 10. 2016 – S 0361-00000-2011/002).

dd) Unschädlich für die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung im Sinne von § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 AO ist es, dass die Voraussetzungen hierfür in jedem Veranlagungszeitraum vorliegen müssen und deshalb – insbesondere abhängig von dem Entstehen von Streit zwischen den Beteiligten über die Höhe der Einkünfte, aber ggf. auch von der Fortdauer der Voraussetzungen der Zusammenveranlagung – nicht fortlaufend gegeben sein müssen.

c) Auf Grundlage seiner Feststellungen hat das Finanzgericht zu Recht das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung im Sinne von § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 AO bejaht. Eine Gewinnfeststellung war danach nicht durchzuführen, denn die Entscheidung darüber, ob ein Fall von geringer Bedeutung im Sinne von § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 AO vorliegt, ist nicht in das Ermessen der Behörde gestellt, sondern stellt eine gebundene Entscheidung dar (BFH, Urt. v. 16.3.2004 – IX R 58/02, BFH/NV 2004, 1211 [Rdnr. 11]; Urt. v. 12.4.2016 – VIII R 24/13, BFH/NV 2016, 1537 [Rdnr. 15]). Der angefochtene Bescheid war deshalb aufzuheben.

Nach Feststellung des Finanzgerichts stehen die Art und Aufteilung der Einkünfte zwischen den hälftig an den Einkünften aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage beteiligten Eheleuten F und M fest und es besteht hierüber kein Streit (vgl. zur Gewerblichkeit von Einkünften aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage: BFH, Urt. v. 17.10.2013 – III R 27/12, BFHE 243, 327 = BStBl. 2014 II, 372 [Rdnr. 9], Urt. v. 16.9.2014 – X R 32/12, BFH/NV 2015, 324 [Rdnr. 17]). Streit besteht auch nicht über die Höhe der Einkünfte. Die Ehegatten werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26b EStG). Das Finanzamt ist nicht nur für die Einkommensteuerveranlagung zuständig, sondern wäre es auch für die Gewinnfeststellung der GbR, wenn eine solche durchzuführen wäre. Die mehrfachen Änderungen des Gewinnfeststellungsbescheids im Einspruchsverfahren stehen der Annahme eines Falles von geringer Bedeutung nicht entgegen, denn sie beruhen lediglich auf Ergänzungen des mitgeteilten Sachverhalts.

Berichte

Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

*Catalina Krumrey / Alexander Todorovic, Berlin**

I. Einleitung

Die Clearingstelle hat im Berichtszeitraum u. a. ein Votum zur Erweiterung einer Bestandsanlage im EEG 2017 (dazu unter II) sowie ein Votum mit grundsätzlicher Bedeutung zur EEG-Umlage bei PV-Speicher-Kombination mit zeitweiser Netztrennung (dazu III) veröffentlicht. Ein kurzer Hinweis auf weitere Arbeitsergebnisse ist unter IV zu finden.

II. Votum zur Erweiterung einer Bestandsanlage

In dem Votum 2020/14¹ hat die Clearingstelle geklärt, ob es sich bei einem Zubau von PV-Modulen zu einer Bestandsanlage nach § 61 e Abs. 2 Nr. 1 lit. a EEG 2017 um eine Erweiterung

im Sinne des § 61 e Abs. 2 Nr. 1 lit. c EEG 2017 handelt und sich damit die EEG-Umlage für den in diesen PV-Modulen erzeugten und für die Eigenversorgung verbrauchten Strom auf null verringert.

Dies hat die Clearingstelle für den zu beurteilenden Fall bejaht. Beim verfahrensgegenständlichen Zubau der PV-Module

* Catalina Krumrey ist Rechtswissenschaftliche Koordinatorin und Alexander Todorovic ist Mitglied der Clearingstelle EEG|KWKG. Die Clearingstelle ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

1 Clearingstelle, Votum vom 25.6.2020 – 2020/14, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/14.

handelt es sich um eine „Erweiterung“ im Sinne des § 61 e Abs. 2 Nr. 1 lit. c EEG 2017. Denn der Begriff der Erweiterung umfasst nicht lediglich die Erhöhung der installierten Leistung, sondern insbesondere eine bauliche Ergänzung. Die Erhöhung der installierten Leistung ist vielmehr lediglich als Folge des Zubaus und damit der Erweiterung einer oder mehrerer Stromerzeugungsanlagen zu einer bestehenden Eigenversorgungsanlage zu sehen, nicht als die Erweiterung an sich.

Dass dabei mehrere Stromerzeugungsanlagen zusammen wiederum mehrere Stromerzeugungsanlagen gemeinsam erweitert haben, ist unschädlich. Denn die zugebauten Stromerzeugungsanlagen bilden gemeinsam mit den bereits bestehenden Stromerzeugungsanlagen eine zusammenhängende Funktionseinheit und übernehmen das bestandsgeschützte Nutzungskonzept derselben. Dabei wurde auch die gesamte an demselben Standort installierte Leistung um nicht mehr als 30 Prozent erhöht. Ob dieses Nutzungskonzept von einer oder mehreren Stromerzeugungsanlagen erfüllt wird, muss dabei dahinstehen bleiben. Anderenfalls würde die Erweiterung von PV-Installationen aus praktischen Umsetzungsschwierigkeiten quasi ausgeschlossen sein. Insbesondere aufgrund der großen Anzahl an PV-Eigenversorgungsanlagen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die bestandsschützende Maßnahme der Modernisierung für diese ausschließen wollte.

Im Übrigen waren auch die weiteren Voraussetzungen des § 61 e EEG 2017 erfüllt.

III. EEG-Umlage bei PV-Speicherkonzept

In dem Votumsverfahren 2019/38² hat die Clearingstelle geklärt, ob in einer geplanten Eigenversorgungsanlage, der ein noch zu realisierendes PV-Speicherkonzept zugrunde lag, mangels (mittelbaren) Netzanschlusses eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht gemäß § 61 a Nr. 2 EEG 2017 in Betracht kommt.

Nach den Planungen der Anlagenbetreiberin sollten PV-Installation und Speicher derart in die Hausanlage eingebunden werden, dass die Hausanlage komplett vom Netz getrennt wird, wenn hierfür ausreichend Energie vorhanden ist. Wenn nicht genügend Energie vorhanden ist, also der Energiebedarf der Verbrauchseinrichtungen nicht allein durch die PV-Installation und den Speicher gedeckt wird, wird das Hausnetz wieder mit dem Netz verbunden. Der Speicher wird im Zeitpunkt der Bedarfsunterdeckung zum einen vom Hausnetz und zum anderen durch Schütze von der Hausanlage, in die er DC-seitig eingebunden ist, getrennt. Eventuell erzeugter Solarstrom wird im Inselnetz verbraucht oder in den Speicher geladen. PV-Installation und Speicher speisen zu keinem Zeitpunkt in das Netz ein und beziehen auch keinen Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung. Laut Herstellerangaben wird die PV-Installation nur für den Umschaltvorgang für einen Zeitraum von 20 Millisekunden parallel zum Netz betrieben.

Die Clearingstelle ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers nicht als Anlage ohne unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschluss im Sinne des § 61 a Nr. 2 EEG 2017 einzuordnen ist.

Entsprechend fällt für die in der Solaranlage erzeugten und innerhalb des Hausnetzes (ohne Zwischenspeicherung) verbrauchten Strommengen, die aus dem Speicher ausgespeicherten und innerhalb des Hausnetzes verbrauchten Strommengen sowie die in der Solaranlage erzeugten und eingespeicherten Strommengen gemäß § 61 b EEG 2017 grundsätzlich die EEG-Umlage für Eigenversorger in Höhe von 40 Prozent an.

Sofern die Voraussetzungen des § 61 l Abs. 1 b EEG 2017 vorliegen, verringert sich in der jeweiligen Saldierungsperiode die Höhe der Umlage, die für den aus der PV-Anlage in den Speicher eingespeicherten Strom zu zahlen ist, gemäß § 61 l Abs. 1 EEG 2017 in der Höhe und in dem Umfang, in der die Umlage für die mit dem Stromspeicher erzeugten (ausgespeicherten) und in dem Hausnetz verbrauchten Strommengen gezahlt wird.

Die Entscheidungsbegründung stützt sich im Wesentlichen auf den Willen des Gesetzgebers, die Gesetzssystematik sowie den Sinn und Zweck der Norm.

Für die Verneinung eines mittelbaren Netzanschlusses der Stromerzeugungsanlage ist die vorliegend zu begutachtende zeitweise Trennung des Hausnetzes vom Netz nicht ausreichend. Vielmehr fordert § 61 a Nr. 2 EEG 2017, dass das Hausnetz (bzw. die Verbrauchseinrichtungen des Eigenversorgers) dauerhaft vom Netz getrennt ist, um von der vom Gesetzgeber geforderten „völlig autarken Stromerzeugungsanlage(n)“ ausgehen zu können. Dies ist die Voraussetzung dafür, damit der mittelbare Netzanschluss im Sinne des § 61 a Nr. 2 EEG 2017 verneint werden kann.

IV. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle im Berichtszeitraum das Votum 2019/35³ zum Austausch von defekten PV-Modulen sowie den Schiedsspruch 2019/23⁴ zu der Frage, ob die Frist zur Ausstattung der Anlage mit einer Fernsteuerungseinrichtung bereits vor dem Netzanschluss der Anlage zu laufen beginnt.

2 Clearingstelle, Votum vom 14. 4. 2020 – 2019/38, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/38.

3 Clearingstelle, Votum vom 20. 3. 2020 – 2019/35, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/35.

4 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 12. 5. 2020 – 2019/23, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/23.